Studien- und Prüfungsordnung für den Universitätslehrgang „Master of Business Administration“

an der Privatuniversität Schloss Seeburg

§ 1
Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Privatuniversität Schloss Seeburg vom 08.01.2007 in deren jeweiliger Fassung.

§ 2
Studienziel

Im Einklang mit Niveau VII des nationalen Qualifikationsrahmens für Österreich beschreiben die folgenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen die Qualifikationsziele des Universitätslehrgangs:

Der Universitätslehrgang (Weiterbildungs-Masterstudiengang) „Master of Business Administration“ richtet sich an Studierende, die bereits über einen akademischen Abschluss verfügen. Das Ziel ist einerseits die Vermittlung relevanter Managementkompetenzen auf Basis wissenschaftlich fundierter Erkenntnisse sowie die Unterstützung künftiger Führungspersönlichkeiten im Rahmen der Entwicklung ihrer persönlichen Fähigkeiten. Die Absolvierenden des MBA-Programms an der Privatuniversität Schloss Seeburg werden durch die Studieninhalte in die Lage versetzt, verantwortungsvolle Positionen in Unternehmen sämtlicher Branchen, aber auch in Verbänden, Behörden oder Nichtregierungsorganisationen zu bekleiden. In Abhängigkeit von der jeweiligen Schwerpunktwahl wird den Studierenden zudem spezifisches Expert:innenwissen vermittelt, das sie auf verantwortungsvolle Leitungspositionen vorbereitet.

In Abhängigkeit vom jeweiligen Schwerpunkt werden Managementkompetenzen, betriebswirtschaftliches Wissen sowie inhalts- und branchenspezifisches Know-how vermittelt. Ziel aller Schwerpunkte ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen, den aktuellen Forschungs- und Wissensstand einerseits zu kennen, kritisch zu reflektieren und ihr erlerntes Wissen auf praktische Fälle zu transferieren.

Die Studierenden erlernen die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten, was den Erwerb spezifischer Methodenkompetenz, etwa im Bereich der empirischen Forschung, einschließt. Die Entwicklung der Fähigkeit zur kritischen Reflexion im Rahmen der Nutzung wissenschaftlicher Forschungsmethoden wird ebenso gefördert wie die Interpretation von Daten. Durch regelmäßige Präsentationen in unterschiedlichen Kontexten erlangen die Studierenden eine souveräne Ausdrucksfähigkeit und die Kompetenz, komplexe Inhalte adressatengerecht zu vermitteln.

Die Distanzlehre im Rahmen der virtuellen Studienphasen fördert entscheidend die Selbstmanagementfähigkeiten der Studierenden, da sie die eigenständige Organisation des Lernprozesses erfordert und zudem Eigeninitiative und Motivation zur Erreichung der Lernziele voraussetzt. Die Studierenden werden dazu geführt, sich Teile des Lehrstoffs im Eigenstudium zu erarbeiten und zu reflektieren. Ergänzt wird die Distanzlehre durch interaktive Lernformate in Präsenz, die die Fähigkeit zur Arbeit im Team und zur zielorientierten Auseinandersetzung mit den Lerninhalten stärken.

§ 3
Qualifikationsvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zum Universitätslehrgang gelten die Bestimmungen des § 10a Abs. 8 PrivHG. Die Qualifikation für den Universitätslehrgang (Weiterbildungs-Masterstudiengang) „Master of Business Administration“ wird nachgewiesen durch:

a. den erfolgreichen Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung;
b. eine mindestens zweijährige für das Studium einschlägige Berufserfahrung;
c. den Nachweis von deutscher oder englischer Sprachkenntnis gemäß Studienverlaufsplan (mindestens B2 Level nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen).

(2) Abweichend von Regelung im Abs. 1 c. ist für die Zulassung zum Schwerpunkt „Coaching“ der Nachweis deutscher oder englischer Sprachkenntnisse gemäß Studienverlaufsplan auf C1 Level nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen erforderlich.

(3) Näheres zum Ablauf der Zulassung regelt die Zulassungsordnung der Privatuniversität Schloss Seeburg.

§ 4
Dauer des Studiums

Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von zwei theoretischen Semestern und ein Arbeitspensum von 60 ECTS-Anrechnungspunkten.

§ 5
Module und Leistungsnachweise

(1) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Art der Lehrveranstaltungen, die Teilnahmepflicht, sowie die ECTS-Anrechnungspunkte sind in der Anlage zu dieser Ordnung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.

(2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:

a. Pflichtmodule sind die Module des Universitätslehrgangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
b. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und

Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

c. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Privatuniversität zusätzlich gewählt werden.

(3) Module und Leistungsnachweise können in englischer Sprache abgehalten und absolviert werden.

(4) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass diese Module bei nicht ausreichender Anzahl an Teilnehmenden durchgeführt werden.

(5) Über den gesamten Universitätslehrgang sollte eine ausgewogene Verteilung an Leistungsnachweisarten sichergestellt werden. Für jedes Modul gibt es folgende Arten an Leistungsnachweisen: Klausur, Studienarbeit oder studienbegleitende Leistungsnachweise. Eine Kombination von zwei Arten von Leistungsnachweisen ist möglich (kombinierte Prüfungsleistung). Bei kombinierten Prüfungsleistungen ist das Verhältnis, in dem die Anteile der jeweiligen Leistungsnachweisarten zueinanderstehen, von den Dozierenden vor Beginn des Moduls anzugeben. Eine positive Absolvierung kombinierter Prüfungsleistungen ist nur möglich, wenn die Klausur oder die Studienarbeit bestanden wurde. Werden Studienarbeit und Klausur kombiniert, so müssen die Dozierenden festlegen, welche der beiden Leistungsnachweisarten bestanden werden muss, um das Modul positiv abschließen zu können.

(6) Die Universitätslehrgangsleitenden prüfen vor jedem Semesterbeginn die von den Dozierenden vorgeschlagenen Leistungsnachweisarten bzw. deren Kombinationen hinsichtlich Adäquatheit der Leistungsnachweisart für das Modul und Verteilung der verschiedenen Leistungsnachweisarten im Universitätslehrgang und im jeweiligen Semester, stimmen sich gegebenenfalls mit den Dozierenden ab, und geben die gewählte Option der Leistungsnachweisarten frei. Die Universitätslehrgangsleitenden berichten dem Prüfungsausschuss semesterweise über die gewählten Leistungsnachweisarten für jede Kohorte mit Begründung und unter Berücksichtigung der Verteilung der Optionen der Leistungsnachweisarten für den gesamten Studienverlauf der Kohorte.

§ 6
Studienplan

(1) Die Privatuniversität Schloss Seeburg erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

(2) Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

(3) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

a. die Aufteilung des Workloads je Modul und Studiensemester,
b. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
c. nähere Bestimmungen zu den Leistungsnachweisen,
d. die Studien- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen, soweit diese nicht Deutsch ist.

§ 7
Prüfungsgesamtnote

(1) Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel aller Endnoten. Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten der Module und die Masterarbeit entsprechend den ECTS-Anrechnungspunkten gewichtet.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulen und der Masterarbeit mindestens die Note „genügend“ erzielt wurde.

§ 8
Masterarbeit

(1) Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. In ihr sollen die Studierenden ihre Fähigkeiten nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit auf reale komplexe Projekte und Systeme in der betriebswirtschaftlichen Praxis anzuwenden.

(2) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate.

§ 9
Masterprüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Privatuniversität Schloss Seeburg ausgestellt.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Schwerpunkts "Coaching" erhalten die Studierenden zusätzlich ein Zertifikat über den Abschluss einer Coachingausbildung.

§ 10
Akademischer Grad

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Business Administration", Kurzform: „MBA", verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Privatuniversität Schloss Seeburg ausgestellt.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Die Studien- und Prüfungsordnung wurde am 31.01.2024 durch den Senat der Privatuniversität Schloss Seeburg genehmigt und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt (05.03.2024) in Kraft.

(2) Im Falle einer Änderung der Studien- und Prüfungsordnung dieses Universitätslehrganges tritt die bisherig gültige Studien- und Prüfungsordnung (Version Jänner 2024) mit Inkrafttreten der neuen Studien- und Prüfungsordnung außer Kraft.

Anlage

Übersicht über die Module des Universitätslehrgangs „Master of Business Administration“

Code	Modul	Art des Moduls	Teilnahmepflicht	ECTS Credits
	1. Semester			**30**
MBA.1	Schwerpunkt A, B, C, D, E, F, G, oder H	Semi-virtuelles Modul	je nach Schwerpunkt	6
MBA.2	Schwerpunkt A, B, C, D, E, F, G, oder H	Semi-virtuelles Modul	je nach Schwerpunkt	6
MBA.3	Schwerpunkt A, B, C, D, E, F, G, oder H	Semi-virtuelles Modul	je nach Schwerpunkt	6
MBA.4	Schwerpunkt A, B, C, D, E, F, G, oder H	Semi-virtuelles Modul	je nach Schwerpunkt	6
MBA.5	Schwerpunkt A, B, C, D, E, F, G, oder H	Semi-virtuelles Modul	je nach Schwerpunkt	6
	2. Semester			**30**
MBA.6	Journal Club	Semi-virtuelles Modul	keine	6
MBA.7	Management Methods und Skills	Semi-virtuelles Modul	keine	6
MBA.8	Master-Thesis mit Defensio			18
	Gesamtsumme			**60**

Übersicht über die Schwerpunktmodule

Code	Modul	Art des Moduls	Teilnahmepflicht	ECTS Credits
	Schwerpunkt A, B, C, D, E, F, G, oder H			**30**
	Schwerpunkt A: Management			**30**
MBA.1.A	Leadership und Change	Semi-virtuelles Modul	keine	6
MBA.2.A	Strategisches Management	Semi-virtuelles Modul	keine	6
MBA.3.A	Human Resource Management	Semi-virtuelles Modul	keine	6
MBA.4.A	Marketing	Semi-virtuelles Modul	keine	6
MBA.5.A	Accounting und Finance	Semi-virtuelles Modul	keine	6
	Schwerpunkt B: Responsible Leadership			**30**
MBA.1.B	Leadership und Change	Semi-virtuelles Modul	keine	6
MBA.2.B	Teamorganisation und -entwicklung	Semi-virtuelles Modul	keine	6
MBA.3.B	Personal und Organisationsentwicklung	Semi-virtuelles Modul	keine	6
MBA.4.B	Business Ethics	Semi-virtuelles Modul	keine	6
MBA.5.B	Corporate Social Responsibility	Semi-virtuelles Modul	keine	6
	Schwerpunkt C: Sports Leadership			**30**
MBA.1.C	Strategisches Management im Sport	Semi-virtuelles Modul	keine	6
MBA.2.C	Leadership im Sport	Semi-virtuelles Modul	keine	6
MBA.3.C	Innovation und neue Technologien im Sport	Semi-virtuelles Modul	keine	6
MBA.4.C	Finanzmanagement im Sport	Semi-virtuelles Modul	keine	6
MBA.5.C	Corporate Social Responsibility im Sport (Cases)	Semi-virtuelles Modul	keine	6

	Schwerpunkt D: Immobilienmanagement			30
MBA.1.D	Immobilienfinanzierung und Investition	Semi-virtuelles Modul	keine	6
MBA.2.D	Immobilienbewertung von Gewerbe-, Management- und Sonderimmobilien	Semi-virtuelles Modul	keine	6
MBA.3.D	Nachhaltige Immobilienprojektentwicklung	Semi-virtuelles Modul	keine	6
MBA.4.D	Bau- und Projektmanagement	Semi-virtuelles Modul	keine	6
MBA.5.D	Immobilien- und Vertragsrecht	Semi-virtuelles Modul	keine	6
	Schwerpunkt E: Innovation und Entrepreneurship			30
MBA.1.E	Einführung in Innovation und Entrepreneurship	Semi-virtuelles Modul	keine	6
MBA.2.E	Finanzierung für Gründung und Skalierung von Startups	Semi-virtuelles Modul	keine	6
MBA.3.E	Management von Gründungsteams	Semi-virtuelles Modul	keine	6
MBA.4.E	Marketing für junge Unternehmen und neue Produkte	Semi-virtuelles Modul	keine	6
MBA.5.E	Entrepreneurial Leadership	Semi-virtuelles Modul	keine	6
	Schwerpunkt F: Banken und Versicherung			30
MBA.1.F	Aktuelle Herausforderungen in der Bank- und Versicherungsbetriebslehre	Semi-virtuelles Modul	keine	6
MBA.2.F	Risikomanagement bei Banken und Versicherungen	Semi-virtuelles Modul	keine	6
MBA.3.F	Trends in der Bank- und Versicherungswirtschaft	Semi-virtuelles Modul	keine	6
MBA.4.F	Finanzmarktaufsichtsrecht	Semi-virtuelles Modul	keine	6
MBA.5.F	Sustainable Finance	Semi-virtuelles Modul	keine	6
	Schwerpunkt G: Sustainable Finance			30
MBA.1.G	Sustainable Finance – Grundlagen und regulatorische Rahmenbedingungen	Semi-virtuelles Modul	keine	6
MBA.2.G	Nachhaltigkeit in der Finanzwirtschaft	Semi-virtuelles Modul	keine	6
MBA.3.G	Management von Nachhaltigkeitsrisiken	Semi-virtuelles Modul	keine	6
MBA.4.G	Nachhaltigkeitsberichterstattung und -ratings	Semi-virtuelles Modul	keine	6
MBA.5.G	Kapitalmarkt und nachhaltige Wirtschaftstransformation	Semi-virtuelles Modul	keine	6
	Schwerpunkt H: Coaching			30
MBA.1.H	Coaching Basismodul I	Semi-virtuelles Modul	ja	6
MBA.2.H	Praxis Peer-Coaching mit Gruppenreflexion für Basismodul I	Semi-virtuelles Modul	keine	6
MBA.3.H	Coaching Basismodul II	Semi-virtuelles Modul	ja	6
MBA.4.H	Praxis Peer-Coaching mit Gruppenreflexion für Basismodul II	Semi-virtuelles Modul	keine	6
MBA.5.H	Aktuelle Themen der Coachingforschung	Semi-virtuelles Modul	keine	6

Die Leistungsnachweisarten sind in der SPO §5 Abs.5 und Abs.6 geregelt.